

KiBiZ Kinderbetreuung Zug

Tarifordnung KiBiZ Tagesfamilien



Gültig ab 1.1.2022



KiBiZ

Kinderbetreuung Zug



KiBiZ Geschäftsstelle

T +41 41 712 33 23

info@kibiz-zug.ch

www.kibiz-zug.ch

Inhalt

1	Zweck	4
2	Definition der Leistungen und Kosten	4
2.1	Betreuungsumfang, Betreuungsstunden	4
2.1.1	Betreuungsstunden Basis	4
2.1.2	Betreuungsstunden Baby	4
2.1.3	Betreuungsstunden Wochenende	4
2.1.4	Betreuungsstunden Kinder mit besonderen Bedürfnissen	4
2.1.5	Zusatzbetreuungsstunden	4
2.2	Weitere Leistungen	4
2.2.1	Bereitschaftsdienst während Kindergarten- und Schulstunden	4
2.2.2	Mahlzeiten	5
2.2.3	Übernachtung	5
2.2.4	Elterngespräche	5
3	Tarifarten	5
3.1	Grundsatz	5
3.2	Tarifarten	5
3.2.1	Basistarif	5
3.2.2	Babytarif	5
3.2.3	Wochenendtarif	5
3.2.4	Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen	5
3.2.5	Tarif Bereitschaftsdienst	6
3.2.6	Mahlzeitentarif	6
3.2.7	Übernachtungstarif	6
3.2.8	Spesen	6
3.3	Tarifänderungen	6
4	Rechnungsstellung und Konditionen	6
4.1	Arbeitsrapport	6
4.2	Rechnungsstellung und Mahnung	6
4.3	Depot	6
4.4	Kündigung	6
5	Bestimmungen für Subventionsbeiträge	7
5.1	Wohnsitz	7
5.2	Grundlagen	7
5.3	Festsetzung Subventionsbeiträge	7
5.4	Veränderung massgebendes Einkommen	7
5.5	Massgebendes Einkommen bei regulärer Steuerveranlagung	7
5.6	Massgebendes Einkommen bei Quellenbesteuerung	8
5.7	Massgebendes Einkommen bei unverheirateten Eltern	8
5.8	Meldepflicht	8
5.9	Akteneinsichtsrecht und Stichprobenkontrolle der Gemeinden	8
5.10	Änderungen der Bestimmungen zu den Subventionsbeiträgen	8
6	Weitere Bestimmungen	8
6.1	Fehlende oder falsche Angaben	8
6.2	Datenschutz	8
7	Gültigkeit	9

1 Zweck

Diese Tarifordnung regelt die Kosten für die Leistungen sowie die gemeindlichen Subventionsbeiträge für die Kinderbetreuung in Tagesfamilien bei KiBiZ Kinderbetreuung Zug. Das Angebot Tagesfamilien ist allen Interessierten unabhängig des Wohnsitzes zugänglich.

2 Definition der Leistungen und Kosten

KiBiZ Kinderbetreuung Zug schliesst mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung ab. Darin werden Betreuungsauftrag sowie weitere relevante Konditionen definiert. Tagesfamilien bieten die nachfolgend aufgeführten Leistungen an. Die Kosten dafür sind auf dem Tarifblatt Tagesfamilien ausgewiesen.

2.1 Betreuungsumfang, Betreuungsstunden

In gewissen Gemeinden ist das subventionierte Betreuungspensum an das Erwerbspensum der Eltern gebunden, die Details sind im Betreuungsreglement und auf dem Tarifblatt ausgewiesen. Die Mindestbetreuung beträgt 5 Stunden pro Woche oder für die Ferienbetreuung 50 Stunden pro angefangenes Kalenderjahr.

Die Betreuungsstunden werden vertraglich festgehalten. Sie sind für beide Seiten verbindlich und werden ausser bei Verhinderung der Tageseltern verrechnet. Wir unterscheiden folgende Arten von Betreuungsstunden, welche auch unterschiedlich verrechnet werden. Siehe Kapitel 3.2.

2.1.1 Betreuungsstunden Basis

Basisbetreuungsstunden gelten für Kinder über 18 Monate, jeweils an Wochentagen.

2.1.2 Betreuungsstunden Baby

Betreuungsstunden für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten, jeweils an Wochentagen. In der Regel kann jeweils ein Baby pro Tag in einer Tagesfamilie mitbetreut werden.

2.1.3 Betreuungsstunden Wochenende

Betreuungsstunden für alle Kinder, jeweils an Wochenenden und Feiertagen. An Wochenenden können in begründeten Fällen Kinder bei Tagesfamilien betreut werden.

2.1.4 Betreuungsstunden Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Betreuungsstunden für Kinder über 18 Monate, jeweils an Wochentagen. Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können je nach Art des besonderen Betreuungsbedürfnisses und je nach Möglichkeit der Tageseltern in Tagesfamilien betreut werden. Die Aufnahme von Kindern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen wird nur in Zusammenarbeit mit dem Heilpädagogischen Dienst des Kantons Zug abgewickelt. Dieser entscheidet abschliessend über die Gewährung dieser Leistungskategorie.

2.1.5 Zusatzbetreuungsstunden

Eine über den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang hinausgehende Zusatzbetreuung ist für alle Arten der Betreuungsstunden mit dem Einverständnis der Tageseltern möglich, Einschränkungen bezüglich Subventionsbeiträge können sich je nach Gemeinde aufgrund des Verhältnisses Erwerbspensum/Betreuungspensum ergeben. Die Zusatzbetreuung wird gemäss Betreuungstarif zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.2 Weitere Leistungen

2.2.1 Bereitschaftsdienst während Kindergarten- und Schulstunden

Kindergarten- oder Schulstunden zwischen zwei Betreuungsblöcken gelten als Bereitschaftsstunden pro Kind. Es können auch angrenzende Kindergarten- oder Schulstunden in Form eines Bereitschaftsdienstes abgedeckt werden. Während des Bereitschaftsdienstes sind Tageseltern erreichbar und springen kurzfristig für die Betreuung ein (z. B. früheres Unterrichtsende, Krankheit, Unfall). Ohne Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes haben abgebende Eltern keinen Anspruch, dass Tageseltern während Schulstunden einspringen und müs-

sen sich selber organisieren. Erfolgt aus dem Bereitschaftsdienst eine Betreuungsleistung, wird diese gemäss Betreuungstarif in Rechnung gestellt.

2.2.2 Mahlzeiten

Die Mahlzeiten sind integrierende Bestandteile der Betreuung. Sie werden separat ausgewiesen und verrechnet.

2.2.3 Übernachtung

Übernachtungen sind in Absprache mit der Vermittlerin in begründeten Situationen möglich. Der Übernachtungstarif gilt für die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Vorher und nachher gilt der normale Betreuungstarif.

2.2.4 Elterngespräche

Es finden je nach Bedarf aber mindestens einmal jährlich Begleitgespräche der Tagesmutter und der Vermittlerin mit den abgebenden Eltern statt. Der Aufwand dafür wird zum gleichen Ansatz wie die Betreuungsstunden verrechnet.

3 Tarifarten

3.1 Grundsatz

Grundsätzlich werden den Eltern die Vollkosten in Rechnung gestellt. Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit werden Subventionsbeiträge in Abzug gebracht (siehe auch Kapitel 5). Dies gilt für den Basistarif, den Babytarif, den Wochenendtarif und den Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Die Subvention wird durch die subventionierenden Gemeinden (Übersicht siehe Tarifblatt) ermöglicht und stellt sicher, dass Zuger Eltern aller Einkommensschichten Zugang zum Tagesfamilienangebot haben.

Für die Berechnung des Elternbeitrags ist der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang ausschlaggebend. **Der Elternbeitrag ist für jene Betreuungsleistung geschuldet, die gemäss Betreuungsvereinbarung vereinbart wurde (ohne Mahlzeiten), unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich anwesend ist** (z. B. bei Ferien, Krankheit, Unfall, Quarantäne). Während Abwesenheit der Tageseltern, insbesondere infolge Ferien, Krankheit, Unfall, Quarantäne oder sonstiger Verhinderung, sind die Betreuungsbeiträge nicht geschuldet.

3.2 Tarifarten

3.2.1 Basistarif

Der Basistarif findet Anwendung auf die Betreuung von Kindern über 18 Monaten, jeweils von Montag bis Freitag.

3.2.2 Babytarif

Der Babytarif findet Anwendung auf die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 18 Monaten (bis und mit Monat, in welchem das Kind 18 Monate alt wird), jeweils von Montag bis Freitag.

3.2.3 Wochenendtarif

Der Wochenendtarif findet Anwendung auf die altersunabhängige Betreuung an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen gemäss Feiertagsliste.

3.2.4 Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Der Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen findet Anwendung auf die Betreuung von Kindern über 18 Monaten, jeweils von Montag bis Freitag. Der Tarif entspricht dem Basistarif, wobei die Tageseltern mit einem höheren Stundensatz entschädigt werden. Die höhere Entschädigung tragen die Gemeinden im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes.

3.2.5 Tarif Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdiensttarif findet Anwendung während der Kindergarten- und Schulstunden zwischen zwei Betreuungsblöcken.

3.2.6 Mahlzeitentarif

Die Mahlzeiten werden gemäss geltendem Tarifblatt verrechnet. Die Tarife für Frühstück, Mittagessen, Abendessen und Znüni/Zvieri sind aufgeteilt in drei Alterskategorien: bis 4 Jahre, 4-8 Jahre sowie ab 8 Jahren (jeweils bis und mit Monat, in welchem das Kind 4 bzw. 8 Jahre alt wird).

3.2.7 Übernachtungstarif

Übernachtungen werden gemäss geltendem Tarifblatt verrechnet.

3.2.8 Spesen

Spezialnahrung, Babynahrung, Medikamente, Windeln usw. werden von den Eltern gebracht oder von KiBiZ in Rechnung gestellt. Auslagen für Theater, Zirkus, Schwimmbadbesuch, öV, Ausflüge usw. werden vorgängig mit den Eltern abgesprochen. Alle vereinbarten Auslagen können mittels Rapports verrechnet werden.

3.3 Tarifänderungen

Tarifänderungen werden den Eltern unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt.

4 Rechnungsstellung und Konditionen

4.1 Arbeitsrapport

Für die Abrechnung führen die Tageseltern pro Betreuungsmonat ein Rapportblatt, in welchem die vertraglich vereinbarten (plus allenfalls zusätzlich geleisteten) Betreuungs-, Bereitschaftsstunden, sowie Mahlzeiten, Übernachtungen und Spesen eingetragen werden. Tageseltern und Eltern prüfen und unterschreiben den Rapport. Dieser ist neben der Betreuungsvereinbarung die gültige Grundlage für die Rechnungsstellung bzw. den Entschädigungsanspruch der Tageseltern.

4.2 Rechnungsstellung und Mahnung

Die Verrechnung der monatlich fälligen Elternbeiträge erfolgt durch KiBiZ Kinderbetreuung Zug. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Folgemonat, **die Rechnung ist bis spätestens Ende Monat zu begleichen**. Die Rechnung wird standardmässig per E-Mail zugestellt (ohne Rapport). Wer eine Rapportkopie wünscht, bekommt diese zusammen mit der Rechnung per Post zugestellt. Werden ausstehende Elternbeiträge trotz Mahnung nicht beglichen, kann KiBiZ Kinderbetreuung Zug die Betreibung einleiten und/oder den Betreuungsvertrag kündigen.

4.3 Depot

Mit dem Vertragsabschluss ist eine Depotzahlung in der Höhe eines Elternbeitrags gemäss erster Betreuungsvereinbarung fällig. Das Depot wird bei einer Tarifänderung nicht angepasst; eine Ausnahme ist bei einem Wechsel von einem subventionierten zu einem Selbstzahlertarif möglich. Das Depot wird nicht verzinst. Es wird bei Austritt verrechnet, eine allfällige Restgutschrift wird zurückerstattet.

4.4 Kündigung

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung ist nur auf Monatsende möglich. Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen und bis spätestens am letzten Arbeitstag des Monats auf der Geschäftsstelle eintreffen. Die Regelung gilt auch im Falle eines Übertritts in ein anderes Betreuungsangebot von KiBiZ (andere Tagesfamilie oder KiBiZ Kita).

5 Bestimmungen für Subventionsbeiträge

5.1 Wohnsitz

Voraussetzung für den Anspruch auf Subventionsbeiträge ist der Wohnsitz des Kindes in einer Zuger Gemeinde gemäss Tarifblatt. Die Höhe der Subventionsbeiträge kann je nach Wohnsitzgemeinde variieren, da die Gemeinden unterschiedliche Subventionsmodelle haben. Der Wegzug aus einer Gemeinde mit Anspruch auf Subventionsbeiträge bewirkt deren Wegfall. Der Umzug von einer subventionierenden Gemeinde in eine andere bewirkt die Neuberechnung der Subventionsbeiträge.

5.2 Grundlagen

Massgebend für die Höhe der Subventionsbeiträge ist die Wohnsitzgemeinde sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Das Tarifblatt Tagesfamilien gibt Auskunft über die minimalen und maximalen Subventionsbeiträge. Der maximale Elternbeitrag für Betreuungsstunden entspricht dem kostendeckenden Tarif.

5.3 Festsetzung Subventionsbeiträge

Die Berechnung der Subventionsbeiträge erfolgt aufgrund einer Selbstdeklaration der Eltern. Dazu haben die Eltern bei Vertragsabschluss bzw. danach einmal jährlich die Höhe ihres steuerbaren Einkommens und steuerbaren Vermögens offenzulegen. Darauf basierend wird das massgebende Einkommen berechnet. Die Festsetzung der Subventionsbeiträge erfolgt mittels Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Diese betrifft in der Regel die Steuerperiode des Vorjahres, allenfalls des Vorvorjahres, z. B. bei Deklaration für 2022 mit Steuerveranlagung der Steuerperiode 2021 oder allenfalls 2020.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird eine provisorische Einschätzung vorgenommen. Provisorisch festgesetzte Tarife gelten grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung. Nach der Veranlagung durch die Steuerbehörde gilt die definitive Veranlagung. Weicht die definitive Veranlagung um mehr als 20% von der provisorischen Einschätzung ab, werden Rückforderungen bzw. Rückerstattungen vorgenommen.

Ausschlaggebend für den Zeitpunkt der Gewährung von Subventionsbeiträgen ist die fristgerechte Einreichung aller Unterlagen, spätestens bis zum Ende des ersten Betreuungsmonats auf der KiBiZ Geschäftsstelle eintreffend.

Subventionsbeiträge werden nicht rückwirkend gewährt. Eltern, welche keine oder nicht vollständige Angaben zu ihrem Einkommen und Vermögen machen, wird der kostendeckende Maximaltarif verrechnet. Die Subventionsbeiträge werden jeweils auf 1. Januar jeden Jahres neu berechnet und den Eltern schriftlich bekannt gegeben.

5.4 Veränderung massgebendes Einkommen

Die Erziehungsberechtigten müssen Änderungen des massgebenden Einkommens von mehr als 20% inner 10 Tagen melden. Die Subventionsbeiträge werden unterjährig nur im Falle einer wesentlichen Änderung des massgebenden Einkommens neu berechnet und angepasst. Als wesentlich gilt eine Änderung von mehr als 20%. Sollte eine wesentliche Änderung nicht oder zu spät gemeldet worden sein, verrechnet KiBiZ rückwirkend ab Ausstellungsdatum der Steuerveranlagung die Differenz.

5.5 Massgebendes Einkommen bei regulärer Steuerveranlagung

Die Höhe der Subventionsbeiträge basiert auf dem massgebenden Einkommen. Als massgebendes Einkommen bei regulärer Steuerveranlagung gilt das **gesamte** steuerbare Einkommen, zuzüglich 10 % des steuerbaren Gesamtvermögens über CHF 100'000 (Kantons- und Gemeindesteuer).

Kompensationsmassnahmen zur Abfederung der Folgen der Steuergesetzanpassung (Steuerpaket 2021-2023): Die Steuererleichterung von CHF 8'000 (Steuertarif Verheiratete) resp. von CHF 4'000 (Steuertarif Ledige) wird bei Steuerveranlagungen der Jahre 2021 bis 2023 zum massgebenden Einkommen aufaddiert.

Es gelten die **gesamten steuerbaren Einkommen und Vermögen**, nicht nur diejenigen, die im Kanton Zug steuerbar sind.

5.6 Massgebendes Einkommen bei Quellenbesteuerung

Die Höhe der Subventionsbeiträge basiert auf dem massgebenden Einkommen. Als massgebendes Einkommen bei Quellenbesteuerung gilt das Bruttojahreseinkommen abzüglich einer Pauschale von 70 %, zuzüglich 10 % des massgebenden Vermögens. Das massgebende Vermögen berechnet sich aus den gesamten Vermögenswerten, abzüglich CHF 100'000 (pauschal), abzüglich CHF 100'000 pro Elternteil und abzüglich CHF 50'000 pro minderjähriges Kind. Es gelten die gesamten Einkommen und Vermögen, auch jene im Ausland.

5.7 Massgebendes Einkommen bei unverheirateten Eltern

Bei Erziehungsberechtigten, die in ehelicher Gemeinschaft, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft (Dauer der Lebensgemeinschaft von mindestens 2 Jahren oder gemeinsames Kind) leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

5.8 Meldepflicht

Sämtliche wesentlichen Änderungen des massgebenden Einkommens von mehr als 20% (steuerbares Einkommen, Vermögen), Änderungen des Erwerbsspensums und Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Eltern (Wohnort, Familienverhältnisse) sind KiBiZ Kinderbetreuung Zug innert 10 Tagen zu melden. Es werden keine rückwirkenden Vergütungen gewährt. Melden Eltern die oben aufgeführten Änderungen, die einen tieferen Subventionsbeitrag oder eine Veränderung des subventionierten Betreuungsspensums zur Folge haben, nicht, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung zurückgefordert.

5.9 Akteneinsichtsrecht und Stichprobenkontrolle der Gemeinden

Die Gemeinden, welche Subventionsbeiträge ausrichten, haben ein Akteneinsichtsrecht die subventionierten Betreuungsverhältnisse betreffend. Die Gemeinden können die deklarierten Einkommen zu diesem Zweck mit den Steuerdaten der Gemeinde vergleichen. Mit Vertragsabschluss wird den Gemeinden deshalb die Berechtigung zur Einsicht in die Steuerdaten erteilt.

5.10 Änderungen der Bestimmungen zu den Subventionsbeiträgen

Änderungen der Bestimmungen zu den Subventionsbeiträgen und Anpassungen der Subventionshöhe werden den Eltern unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt.

6 Weitere Bestimmungen

6.1 Fehlende oder falsche Angaben

Die Eltern verpflichten sich, die erforderlichen Angaben zu ihrem Einkommen, zu ihrem Vermögen, zu ihrer Familiensituation sowie allenfalls zu ihrem Erwerbsspensum vollständig und wahrheitsgemäss zu machen und auf Verlangen fristgerecht nachzuweisen. Bei fehlenden oder falschen Angaben kann KiBiZ Kinderbetreuung Zug keine Subventionsbeiträge gewähren. Unvollständige und/oder fehlende bzw. zu späte Angaben der Eltern, die zu tieferen Subventionsbeiträgen führen, berechtigen KiBiZ Kinderbetreuung Zug nachträglich zur Rückforderung der Differenz.

6.2 Datenschutz

KiBiZ Kinderbetreuung Zug beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes und behandelt sämtliche Angaben der Eltern vertraulich.

7 Gültigkeit

Diese Tarifordnung ist für alle Betreuungsverhältnisse ab 1. Januar 2022 gültig. Sie ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung. Die Tarifordnung basiert auf den Vorgaben der subventionsgebenden Gemeinden und auf den Beschlüssen von KiBiZ Kinderbetreuung Zug.

Zug, 1.1.2022

KiBiZ Kinderbetreuung Zug